

Vereins-Statuten

«Theatergesellschaft Sarnen»

Gegründet 10. Januar 1960

1	Allgemeines	2
1.1	Name und Sitz	2
1.2	Ziel und Zweck.....	2
1.3	Mittel	2
1.3.1	Mitgliederbeiträge.....	2
1.4	Vereinsjahr.....	2
2	Mitgliedschaft	2
2.1	Aktivmitglieder	2
2.2	Passivmitglieder	3
2.3	Ehrenmitglieder.....	3
2.4	Erlöschen der Mitgliedschaft	3
2.5	Austritt und Ausschluss.....	3
3	Organe des Vereins	3
3.1	Die Generalversammlung.....	3
3.1.1	Ordentliche Generalversammlung.....	3
3.1.2	Ausserordentliche Generalversammlung.....	4
3.1.3	Einladung und Traktanden.....	4
3.1.4	Beschlüsse.....	4
3.1.5	Zuständigkeiten.....	4
3.2	Der Vorstand.....	5
3.2.1	Mitglieder und Organisation	5
3.2.2	Einberufung und Beschlüsse	5
3.2.3	Zuständigkeiten.....	5
3.2.4	Zeichnungsberechtigung	5
3.3	Die Revisionsstelle	5
4	Datenschutz	6
4.1	Datenerfassung und -verwendung	6
4.2	Zuständigkeit	6
4.3	Datenschutzerklärung.....	6
5	Schlussbestimmungen.....	7
5.1	Haftung	7
5.2	Statutenänderungen.....	7
5.3	Auflösung des Vereins	7
5.4	Inkrafttreten dieser Statuten	7

1 Allgemeines

1.1 Name und Sitz

Unter dem Namen «Theatergesellschaft Sarnen» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Sarnen. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

1.2 Ziel und Zweck

Der Verein führt Theater- und andere Bühnen-Projekte durch und bereichert damit das gesellschaftliche und kulturelle Leben. Er ist nicht gewinnorientiert.

1.3 Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein insbesondere über folgende Mittel

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art
- Erträge aus Einsätzen der Mitglieder für vereinsfremde Tätigkeiten
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Erträge aus Vermietung von Anlagen, Bühnenmaterial und Einrichtungen, die dem Verein gehören

1.3.1 Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Generalversammlung festgesetzt. Passivmitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag, der mindestens dem der Aktivmitglieder entspricht.

Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.

1.4 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr dauert in der Regel vom 1. März bis Ende Februar.

2 Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Die Generalversammlung entscheidet über die Aufnahme. Ein Neumitglied ist sofort nach der Aufnahme stimmberechtigt.

2.1 Aktivmitglieder

Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen, die sich aktiv für das Vereinsziel einsetzen.

2.2 Passivmitglieder

Passivmitglieder mit Stimmrecht können natürliche oder juristische Personen sein, die den Verein ideell und finanziell unterstützen.

2.3 Ehrenmitglieder

Auf Antrag des Vorstandes oder auf Vorschlag von Vereinsmitgliedern können durch die Generalversammlung Vereinsmitglieder, die Ausserordentliches geleistet haben, zu stimmberechtigten Ehrenmitgliedern ernannt werden.

2.4 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod; bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

2.5 Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Der Austritt muss mindestens 10 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand auf Androhung ausgeschlossen werden.

Mitglieder, welche durch ihr Verhalten die Interessen des Vereins schädigen, können durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid innert 20 Tagen an die nächste Generalversammlung weiterziehen.

3 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- 1) die Generalversammlung
- 2) der Vorstand
- 3) die Revisionsstelle

Bei Bedarf kann der Vorstand Ausschüsse einsetzen.

3.1 Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung.

3.1.1 Ordentliche Generalversammlung

Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich in der ersten Jahreshälfte statt.

3.1.2 Ausserordentliche Generalversammlung

Der Vorstand, die Revisionsstelle oder 1/5 der Vereinsmitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 8 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

3.1.3 Einladung und Traktanden

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder mindestens 14 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen auf elektronischem Weg sind gültig.

Traktandierungs-Anträge zuhanden der Generalversammlung sind bis mindestens 30 Tage vorher schriftlich an den Vorstand zu richten.

3.1.4 Beschlüsse

Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Über die gefassten Beschlüsse ist ein Beschlussprotokoll abzufassen.

3.1.5 Zuständigkeiten

Die Generalversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Wahl der Stimmzähler
- b) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- c) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- d) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- e) Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle
- f) Aufnahme von neuen Mitgliedern
Rekurs-Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
- g) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- h) Wahlen
 - Vorstand auf Amtsdauer
 - Präsidium jährlich
 - Revisionsstelle auf Amtsdauer
- i) Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Geschäfte
- j) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- k) Änderung der Statuten
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

3.2 Der Vorstand

3.2.1 Mitglieder und Organisation

Der Vorstand besteht aus 3 bis 7 Personen.

In den Vorstand sind alle Mitglieder wählbar.

Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Es besteht das Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

3.2.2 Einberufung und Beschlüsse

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er fasst die Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg gültig (auch elektronisch).

Über die gefassten Beschlüsse ist ein Beschlussprotokoll abzufassen.

3.2.3 Zuständigkeiten

- a) Führung der laufenden Geschäfte und Vertretung des Vereins nach aussen
- b) Koordination der Produktionen und weiteren Aktivitäten
- c) Abschluss von Verträgen und Vereinbarungen
- d) Genehmigung des Budgets der Jahresproduktion
- e) Stückwahl, Zusammensetzung des Produktionsteams
- f) Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen
- g) Ausarbeiten von Statuten, Anträgen und Reglementen
- h) Alle weiteren Befugnisse, welche nicht von Gesetzes wegen oder aufgrund der Statuten einem anderen Organ übertragen sind

3.2.4 Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung in einem separaten Unterschriften-Reglement.

3.3 Die Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt 2 Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren.

Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Die Revisionsstelle prüft Buchhaltung, Jahres- und Vermögensrechnung und erstattet zuhanden der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht und Antrag.

4 Datenschutz

4.1 Datenerfassung und -verwendung

Der Verein erhebt und bearbeitet im Rahmen aller Aktivitäten des Vereinszwecks personenbezogene Daten von Mitgliedern und Dritten.

Daten vergangener Aktivitäten werden zur Organisation aktueller und zukünftiger Aktivitäten behalten; es sei denn, die betroffene Person hat ihre Daten nur einmalig zur Verfügung gestellt oder wünscht eine Löschung.

Im Rahmen der Aktivitäten werden den Beteiligten die notwendigen Daten zur Verfügung gestellt.

Namen, Fotos und Aufnahmen der Vereinsaktivitäten können zur Werbung, Berichterstattung und Dokumentation verwendet werden; es sei denn die betroffene Person hat dies explizit untersagt.

Die Mitgliederdaten, namentlich der Name, die Adresse, die Telefonnummer sowie die E-Mail-Adresse, werden Vereinsmitgliedern zur Ausübung ihrer Mitgliedschaftsrechte auf Anfrage bekanntgegeben.

Eine Bekanntgabe der Daten an Dritte erfolgt nur im Rahmen einer gesetzlich zulässigen Auftragsbearbeitung sowie wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder behördlich angeordnet wird. Es gibt keine Weitergabe an Dritte zu kommerziellen Zwecken.

4.2 Zuständigkeit

Der Vorstand trägt die Verantwortung für den datenschutzkonformen Umgang mit personenbezogenen Daten und sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

Personen, welche diese Daten verwenden oder bearbeiten, haben sich strikte an die Schweizerische Datenschutzgesetzgebung und die Datenschutzerklärung auf der Website der Theatergesellschaft Sarnen zu halten.

Jede Person kann vom Vorstand Auskunft darüber verlangen, ob Personendaten über sie bearbeitet werden. Jede Person kann im Rahmen der rechtlichen Schranken jederzeit gegenüber dem Vorstand erklären, der Bekanntgabe von Daten zu widersprechen sowie verlangen, dass unrichtige Daten berichtigt werden.

4.3 Datenschutzerklärung

Der Vorstand ist zuständig für die Datenschutzerklärung und veröffentlicht diese auf der Webseite der Theatergesellschaft Sarnen.

5 Schlussbestimmungen

5.1 Haftung

Für finanzielle Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

5.2 Statutenänderungen

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten der Generalversammlung.

Der Beschluss ist nur gültig, wenn die Änderungsvorschläge mit der Einladung zur Generalversammlung bekannt gegeben wurden.

5.3 Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung und mit dem Stimmenmehr von 3/4 der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Nehmen weniger als 1/4 aller Mitglieder an der Versammlung teil, so kann nicht über die Auflösung abgestimmt werden. Dann ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als 1/4 der Mitglieder anwesend sind.

Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Die Verteilung des Vereinsvermögens unter die Mitglieder ist ausgeschlossen. Diese Regelung ist unwiderruflich.

5.4 Inkrafttreten dieser Statuten

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 12.4.2024 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Sarnen, 12. April 2024

Präsidium:
Florian Sulzbach

Protokoll:
Christoph Blum




